

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. Januar 2025 an die Städte und Gemeinden im Kanton Zürich und bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum provisorischen Versorgungsbericht und zum Entwurf der neuen Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung

Allgemeine Rückmeldungen

Die Stadt Bülach hat die kooperative Zusammenarbeit mit der Gesundheitsdirektion und aller Beteiligten im Projekt «Pflegeheimbettenplanung» sehr geschätzt. Als Mitglied der Versorgungsregionen Bülach Nord war es uns möglich, uns aktiv einzubringen.

Der Bericht zeigt unserer Meinung die jetzige Versorgungssituation adäquat auf. Mit wenigen Ausnahmen sind wir damit einverstanden. Die einzelnen Anträge sind mehrheitlich identisch mit denen aus der Rückmeldung der Gesundheitskonferenz Zürich und des GPV. Das gilt auch für die Allgemeinen Rückmeldungen und Hinweise des GPV und der GEKO ZH.

Für die Stadt Bülach besteht jedoch der Anspruch, dass im Bericht festgehalten wird, dass in der Institution KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit in Embrach für 100 Betten in der Langzeitpflege eine Leistungsvereinbarung mit 14 von 16 Gemeinden der Versorgungsregion Bülach Nord besteht. Entsprechend sind die im Bericht genannten Zahlen zum Bettenstand Langzeit 2105 vs. 2022 zu korrigieren.

Die Stadt Bülach wird auch künftig im Bereich der Langzeitpflege stark gefordert und mit steigenden Pflegekosten konfrontiert sein. Die Finanzierung und Berechnung der Normdefizite sind derzeit sehr unbefriedigend. Die Stadt Bülach unterstützt das Anliegen GeKoZH für eine faire und transparente Berechnung der Normdefizite.

Eine kurzfristige Reduktion der Betten sollte ohne Bewilligung möglich sein, das gleiche sollte auch für kurzfristige höhere Kapazitäten gelten, insbesondere für kurzfristige Pflegeheimverträge z.B. in Alterswohnungen.

Die Stadt Bülach bedankt sich für die sehr gute Zusammenarbeit und für die Möglichkeit, detailliert zum provisorischen Versorgungsbericht 2027 sowie dem Entwurf der neuen Verordnung Pflegeplanung Stellung nehmen zu können. Gerne bringt sich die Stadt Bülach weiterhin partnerschaftlich und konstruktiv zur neuen Pflegeheimbettenplanung ein. Wir gehen jedoch davon aus, dass der Kanton Zürich keine Plätze in der Langzeit ohne die Einwilligung der Gemeinden bzw. Versorgungsregionen bewilligt oder schliesst.

Die Stadt Bülach nimmt wie folgt Stellung (vgl. Feld „Bemerkungen“ in der Vernehmlassungsantwort der Gesundheitskonferenz Zürich vom 13.02.2025)

1) Stellungnahme zum Entwurf der neuen Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung

Rote Schrift = Beantragte Anpassungen.

Verordnungstext gemäss Entwurf der GD	Antrag	Begründung	Bemerkung
Zweck § 1 Diese Verordnung bezweckt die Sicherstellung einer ausreichenden und langfristig finanzierbaren Gesundheitsversorgung in Pflegeheimen.			
Geltungsbereich § 2 Diese Verordnung gilt für die Gemeinden und die Pflegeheime, die auf der Zürcher Pflegeheimliste gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) geführt werden.	Die Versorgungsregionen ergänzen: " ... für die Gemeinden, die Versorgungsregionen und die Pflegeheime, die ..."	Gemäss Versorgungsbericht müssen sich die Gemeinden in Versorgungsregionen organisieren. Die Versorgungsregionen übernehmen wichtige Mitwirkungsaufgaben in der Planung der stationären Pflegeversorgung und bei der Erarbeitung/Änderung der Pflegeheimliste. Deshalb sollten sie hier erwähnt werden.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
Begriffe § 3 In dieser Verordnung bedeuten: Direktion: die für das Gesundheitswesen zu-ständige Direktion des Regierungs-rates.	Den Begriff der Versorgungsregion einführen: "Versorgungsregion: Die Gemeinden organisieren sich für die Planung des Pflegebettenbedarfs in Versorgungsregionen."	In der Verordnung bleibt unklar, welche Rolle (Aufgaben/Pflichten), die Versorgungsregionen übernehmen. Die Verordnung sollte dies bezüglich in Übereinstimmung mit dem Versorgungsbericht Klarheit schaffen. Deshalb schlagen wir vor, den Begriff der Versorgungsregion einzuführen und nachfolgend durch einen neuen, zusätzlichen Paragraphen ihre Aufgaben in der stationären Planung klarer festzulegen.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.

Verordnungstext gemäss Entwurf der GD		Antrag	Begründung	Bemerkung
Gemeinde:	die politische Gemeinde, in der die Leistungsbezüglerinnen und -bezügler zivilrechtlichen Wohnsitz haben.	Begriff der Gemeinde wie folgt anpassen: "die politische Gemeinde, in der die Leistungsbezüglerinnen und -bezügler vor dem Eintritt ins Pflegeheim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten."	Die Präzisierung ist nötig, weil die Bewohnerinnen und Bewohner einen neuen Wohnsitz in der Sitzgemeinde eines Pflegeheims begründen (gemäss Merkblatt MERG).	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
Listenpflegeheim:	Pflegeheim, das auf der Zürcher Pflegeheimliste gemäss KVG geführt wird.			
Leistungsbezüglerinnen und -bezügler	Personen, die Leistungen in Anspruch nehmen, die in auf der Zürcher Pflegeheimliste gemäss KVG geführten Pflegeheimen erbracht werden.			
Allgemeine Pflegeleistungen:	Pflegeleistungen, die nicht als spezialisierte Pflegeleistungen oder Leistungen der Akut- und Übergangspflege gelten.			
Spezialisierte Pflegeleistungen:	Pflegeleistungen im Bereich der spezialisierten Palliative Care, der spezialisierten Psychiatriepflege und der somatischen Komplexpflege sowie Pflegeleistungen in Institutionen mit IFEG-Anerkennung.			
Akut- und Übergangspflege	Pflegeleistungen im Sinn von Art. 25a Abs. 2 KVG			
Planungsziel und Planungsbereiche				

Verordnungstext gemäss Entwurf der GD	Antrag	Begründung	Bemerkung
§ 4 ¹ Ziel der Planung der stationären Pflegeversorgung ist die bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende, wirtschaftlich tragbare und langfristige Pflegeversorgung der Bevölkerung in Pflegeheimen sicherzustellen. ² Die Planung der stationären Pflegeversorgung umfasst alle Leistungen der allgemeinen und der spezialisierten Pflege sowie der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen.			
	Die GeKoZH beantragt eine Präzisierung der Begrifflichkeit und der Aufgaben/Pflichten der Direktion, der Versorgungsregionen und der Gemeinden. Dazu sollte ein Paragraf ergänzt werden.	Es wird nicht klar, welche Pflichten/Rechte die Direktion, die Versorgungsregionen und der Gemeinden bei der Ermittlung des Pflegebettenbedarfs haben. Es sollte festgehalten werden, wie die Einteilung des Kantons in Versorgungsregionen erfolgt und wie allfällige Anpassungen der Versorgungsregionen erfolgen können. Zudem sollte bestimmt werden, welche Rechte und Pflichten die Versorgungsregionen haben. Die Rolle der Gemeinden sollte ebenfalls klarer festgelegt werden. Hier könnte auch erwähnt werden, dass die Versorgungsregionen zum Ausgleich einer regionalen Über-/Unterversorgung mit anderen Versorgungsregionen Vereinbarungen abschliessen können.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
Bedarfsprognose § 5 ¹ Die Direktion legt gestützt auf statistische Grundlagen ausgehend vom prognostizierten Minimal- und Maximalbedarf eine Bandbreite der zur Deckung des Versorgungsbedarfs voraussichtlich erforderlichen Pflegebetten fest (sog. Bedarfsprognose). Sie überprüft die Bandbreiten periodisch.			

Verordnungstext gemäss Entwurf der GD	Antrag	Begründung	Bemerkung
² Für allgemeine Pflegeleistungen wird der Bedarf unter Einbezug der Gemeinden auf regionaler Ebene ermittelt. Die Gemeinden organisieren sich dazu in Versorgungsregionen.	Absatz 2 anpassen und einen Absatz ergänzen: "² Für allgemeine Pflegeleistungen wird der Bedarf unter Einbezug der Versorgungsregionen auf regionaler Ebene ermittelt. neuer Absatz Die Versorgungsregionen benennen den regionalen Bedarf für allgemeine Pflegeleistungen und geben eine Empfehlung zur Bedarfsprognose an die Direktion ab. Folgt die Direktion dieser Empfehlung nicht, gibt sie eine schriftliche Begründung ab."	Gemäss § 8 Pflegegesetz sind die Gemeinden für die Bedarfsplanung zuständig. Deshalb sollten die Empfehlungen der in Versorgungsregionen organisierten Gemeinden bei der Festlegung der Bandbreiten berücksichtigt werden.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
³ Für spezialisierte Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege wird der Bedarf auf kantonaler Ebene ermittelt. Diese Leistungen werden nicht zum Angebot einer Versorgungsregion hinzugerechnet.	Einbezug der Versorgungsregionen ergänzen: ³ "... ermittelt. Die Versorgungsregionen werden dazu einbezogen. Diese ..."	Gemäss § 8 Pflegegesetz sind die Gemeinden für die Bedarfsplanung zuständig. Sie kennen den kommunalen respektive regionalen Bedarf und die entsprechenden Angebote am besten. Deshalb sollten sie auch bei der Ermittlung des Bedarfs für spezialisierte Pflegeleistungen und für die Leistungen der Akut- und Übergangspflege einbezogen werden.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
Anforderungen an die Leistungserbringer § 6 ¹ Ein Leistungsauftrag kann Pflegeheimen erteilt werden, - die über eine Betriebsbewilligung für das entsprechende Leistungsspektrum verfügen, - einen erforderlichen Bedarf decken, - über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem verfügen, das gängige Qualitätsindikatoren verwendet,			Wird von der Stadt Bülach befürwortet.

Verordnungstext gemäss Entwurf der GD	Antrag	Begründung	Bemerkung
d. die leistungsspezifischen Anforderungen an die Qualität der angebotenen Pflegeleistungen erfüllen, e. die angebotenen Pflegeleistungen kosteneffizient erbringen, f. nachweisen, dass die wirtschaftliche Stabilität des Pflegeheims für die langfristige Erfüllung des Leistungsauftrags sichergestellt ist. ² Die Direktion kann die Anforderungen gemäss Absatz 1 weiter ausführen und präzisieren sowie die Verwendung von Kriterien zur Qualitätsmessung verbindlich erklären. ³ Ausnahmsweise können auch Pflegeheime auf die Pflegeheimliste aufgenommen werden, die nicht sämtliche Anforderungen erfüllen. Es können Auflagen angeordnet werden.	Einbezug der Versorgungsregionen ergänzen: ² "... verbindlich erklären. Sie bezieht dabei die Versorgungsregionen ein."		
Auswahlkriterien § 7 ¹ Die Leistungsaufträge werden unter den antragstellenden Pflegeheimen denjenigen erteilt, a. die für eine bedarfsgerechte stationäre Pflegeversorgung erforderlich sind, b. mit denen die Zielsetzungen gemäss § 4 Abs. 1 bestmöglich verwirklicht werden können, c. welche die Anforderungen gemäss § 6 bestmöglich erfüllen.	In den Erläuterungen zu § 7 auf Seite 11 ist zu ergänzen, dass bei einer prognostizierten Überversorgung auch eine Reduktion der Bettenzahl bei verschiedenen Pflegeheimen möglich ist. Absatz zum Ausgleichsmechanismus bei regionaler Unter-/Überversorgung ergänzen:	Bei § 7 sollten die Verordnung und die Erläuterungen klarer darlegen, wie die Direktion und die Versorgungsregionen eine prognostizierte Über-/Unterversorgung handhaben werden. Folgende zwei Möglichkeiten sollten ergänzt werden: 1. Eine Reduktion der Bettenzahl kann auch verteilt auf mehrere Pflegeheime erreicht werden und muss nicht zwingend durch die Nicht-Aufnahme eines Pflegeheims erfolgen. Diese Möglichkeit sollte in den Erläuterungen erwähnt werden. 2. Prognostizierte Regionale Unter-/Überversorgungen können zugelassen werden, wenn die betroffenen (angrenzenden) Versorgungsregionen resp. Gemeinden eine	Wird von der Stadt Bülach befürwortet. Wird von der Stadt Bülach befürwortet.

Verordnungstext gemäss Entwurf der GD	Antrag	Begründung	Bemerkung
	"Neuer Absatz Die Direktion berücksichtigt bei der Gestaltung der Pflegeheimliste Vereinbarungen der Versorgungsregionen zum überregionalen Ausgleich von prognostizierten Unter-/Überkapazitäten."	entsprechende Vereinbarung zu den Kapazitäten treffen (siehe provisorischer Versorgungsbericht, S. 46, 56). Das Auswahl-/Festsetzungsverfahren muss dazu einen Verfahrensschritt mit angemessenem Zeitraum vorsehen. Diese Möglichkeit ist in der Verordnung explizit aufzuführen, deshalb schlagen wir einen zusätzlichen Absatz vor.	
² Die Direktion informiert die Gemeinden über Anträge zur Aufnahme auf die Pflegeheimliste und hört sie zur Ausgestaltung der Pflegeheimliste an.	Absatz 2 anpassen: "2 Die Direktion informiert die Gemeinden und die Versorgungsregionen über Anträge zur Aufnahme auf die Pflegeheimliste und hört sie zur Ausgestaltung der Pflegeheimliste an. Die Direktion berücksichtigt die Empfehlung der Versorgungsregion. Folgt die Direktion der Empfehlung der Versorgungsregion nicht, begründet sie dies schriftlich.	Dieser Absatz ist bezüglich Rolle der Gemeinden und Versorgungsregionen zu präzisieren, um Unklarheiten zu vermeiden. Die Gemeinden organisieren sich für die Versorgungsplanung in Versorgungsregionen, deshalb sind die Versorgungsregionen Analog zu § 10 ebenfalls zu nennen. Die Gemeinden sind gemäss Pflegegesetz für die Bedarfsplanung zuständig, deshalb hat die Direktion ihre Empfehlungen zu berücksichtigen. Wenn die Direktion der Empfehlung der Versorgungsregion nicht folgen kann, sollte sie im Gespräch mit der Versorgungsregion eine für beide Seiten tragbare Lösung suchen.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
³ Die Direktion kann die Auswahlkriterien gemäss Absatz 1 weiter ausführen und präzisieren.	Absatz 3 ergänzen: "3 ... Sie bezieht dazu die Versorgungsregionen ein." In den Erläuterungen zu Absatz 3 Seite 11 unten folgende Ergänzung aufnehmen: Dabei werden die Alters- und Versorgungsstrategien der Gemeinden und Versorgungsregionen berücksichtigt.	Die Gemeinden sollten bei der der Präzisierung der Auswahlkriterien angehört werden, da sie für die Planung, Versorgung und Finanzierung im Bereich der Langzeitpflege zuständig sind. Die strategischen Grundlagen der Gemeinden respektive Versorgungsregionen sollten bei der Auswahl der Pflegeheime ebenfalls berücksichtigt werden.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.

Verordnungstext gemäss Entwurf der GD	Antrag	Begründung	Bemerkung
Erteilung Leistungsaufträge § 8 ¹ Mit der Aufnahme auf die Pflegeheimliste erhalten die Pflegeheime einen kantonalen Leistungsauftrag. ² Die Direktion wird ermächtigt, die Pflegeheimliste sowie deren Anhänge nach der erstmaligen Festsetzung durch den Regierungsrat zu aktualisieren und insbesondere um jene Institutionen zu ergänzen, die die Anforderungen gemäss § 6 und 7 erfüllen, und um jene Institutionen zu bereinigen, die die Anforderungen nicht mehr erfüllen. ³ Vorbehalten bleibt eine neue umfassende Planung der stationären Pflegeversorgung oder die Anpassung der Systematik der Pflegeheimliste durch den Regierungsrat.			
Provisorische Erteilung Leistungsaufträge § 9 ¹ Bei geplanten Erweiterungs- oder Neubauprojekten kann einem Pflegeheim die Aufnahme auf die Pflegeheimliste mit einer bestimmten Bettenzahl provisorisch und unter der Bedingung, dass dereinst die Betriebsbewilligung erteilt wird, zugesichert werden. Der Baubeginn hat innert den drei darauffolgenden Jahren zu erfolgen. Danach verfällt die provisorische Reservierung der Bettenzahl, sofern nichts anderes beschlossen wird.	Absatz 1 wie folgt anpassen: "Der Baubeginn hat innert den fünf darauffolgenden Jahren zu erfolgen." Absatz ergänzen: "Neuer Absatz Reservierte und sich im Bau findende Betten sind in der Pflegeheimliste mit dem voraussichtlichen Datum der Inbetriebnahme auszuweisen."	Die Frist von 3 Jahren ist zu kurz, da zumindest bei einer öffentlichen Trägerschaft innerhalb der Frist das Vorprojekt ausgearbeitet, die Finanzierung allenfalls mittels einer Volksabstimmung abgesichert, das Bauprojekt ausgearbeitet, das Baugesuch eingereicht, allfällige Rekurse gegen das Bauprojekt behandelt und die Ausschreibungen für die Unternehmer durchgeführt werden müssen. Es ist unklar, wie die reservierten Betten im Bau ausgewiesen werden bzw. ob die Reservierung bei Baubeginn "verfällt". Die Information zu den reservierten und sich im Bau befindenden Betten sollten in der Pflegeheimliste ersichtlich sein.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
² Das Pflegeheim informiert die Direktion jährlich unaufgefordert über den Projektstand und den Projektverlauf.			

Verordnungstext gemäss Entwurf der GD	Antrag	Begründung	Bemerkung
³ Bestehen Anzeichen, dass ein geplantes Erweiterungs- oder Neubauprojekt nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung realisiert wird oder unterbleibt die Information gemäss Absatz 2, trifft die Direktion geeignete Massnahmen.			
Geltungsdauer der Leistungsaufträge § 10 ¹ Leistungsaufträge sind auf die Geltungsdauer der Pflegeheimliste befristet. ² Sie können in Absprache mit den Gemeinden und Versorgungsregionen mit einer kürzeren Geltungsdauer erteilt werden. ³ Sie können mit einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden: a. von den Pflegeheimen. b. vom Regierungsrat.	Absatz 1 wie folgt anpassen: "Die Leistungsaufträge sind grundsätzlich unbefristet."	Durch die unbefristete Erteilung von Leistungsaufträgen ist die Planungssicherheit für Pflegeheime, Investoren und Bewohnende gewährleistet. Die Befristung der Leistungsaufträge auf die Dauer der Pflegeheimliste ist nicht praktikabel. Gemäss Versorgungsbericht (S. 66) kennt die Pflegeheimliste keine genaue Befristung, sondern soll grundsätzlich so lange gelten, bis der Regierungsrat aufgrund von grundlegenden Änderungen eine umfassende Überarbeitung veranlasst. Eine Befristung könnte dazu führen, dass keine Investitionen in Pflegeheime im Kanton Zürich mehr möglich sind. So sieht HRM2 eine Abschreibungsdauer von Bauinvestitionen von 33 Jahren vor. Bei befristetem Leistungsauftrag verkürzt sich die Abschreibungsdauer gemäss HRM2 auf das Ende des Leistungsauftrags. Dies würde zu hohen Kosten für Hotellerie und Pflege führen.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.

Verordnungstext gemäss Entwurf der GD	Antrag	Begründung	Bemerkung
⁴ Bei Verletzung des Leistungsauftrags und der damit verbundenen Anforderungen und Verpflichtungen kann der Regierungsrat den Leistungsauftrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit ganz oder teilweise kündigen.	Absatz 4 wie folgt anpassen: "Bei grober Verletzung des Leistungsauftrags und der damit verbundenen Verpflichtungen kann der Regierungsrat den Leistungsauftrag nach einer Mahnfrist zur sofortigen Behebung der Mängel ganz oder teilweise kündigen. Für die Festlegung der Kündigungsfrist bezieht er die Versorgungsregion und die Standortgemeinde ein. Ergänzung eines zusätzlichen Absatzes: "⁵ Bei grundlegenden Änderungen in den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen der Pflegeversorgung sowie bei wesentlichen Veränderungen der Bedarfsprognose kann der Regierungsrat eine umfassende Überarbeitung der Pflegeheimliste anordnen und die bestehende Pflegeheimliste und Leistungsaufträge mit einer dreijährigen Kündigungsfrist kündigen."	Eine Kündigung sollte nur nach groben Verletzungen des Leistungsauftrages erfolgen. Dem Leistungserbringer muss eine Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt werden. Falls diese in der angesetzten Frist nicht beseitigt werden, kann der Leistungsauftrag gekündigt werden. Die Versorgungsregionen bzw. die Standortgemeinden werden Zeit benötigen, um für die Bewohnenden eine neue Lösung (Umplatzierung) zu finden. Deshalb schlagen wir vor, dass eine Kündigungsfrist vorgesehen wird und diese in Absprache mit der Versorgungsregion und Standortgemeinde festgelegt wird. Wenn sich die Ausgangslage entscheidend ändert, muss der Regierungsrat die Möglichkeit haben, die Pflegeheimliste umfassend zu überarbeiten. Mit diesem Vorgehen ist die Investitionssicherheit für die Pflegeheime gegeben. Die Veränderungen im Markt zeichnen sich ab und die Pflegeheime können diese bei den Ersatzinvestitionen berücksichtigen.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
Erfüllung des Leistungsauftrags § 11 ¹ Das Listenpflegeheim stellt die einwandfreie Erfüllung des Leistungsauftrags sowie der Anforderungen gemäss § 6 sicher. Es weist dies gegenüber der Direktion nach.	Absatz 1 wie folgt ergänzen: "Es weist dies auf entsprechende Aufforderung gegenüber der Direktion nach."	Gemäss Erläuterungen weisen die Listenpflegeheime die einwandfreie Erfüllung des Leistungsauftrags auf entsprechende Aufforderung der Direktion nach.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.

Verordnungstext gemäss Entwurf der GD	Antrag	Begründung	Bemerkung
² Das Listenpflegeheim darf den Leistungsauftrag weder ganz noch teilweise auf einen anderen Leistungserbringer übertragen. ³ Das Listenpflegeheim erfüllt den Leistungsauftrag am Standort gemäss gesundheitspolizeilicher Bewilligung. ⁴ Bei einer Auslastung des Listenpflegeheims von durchschnittlich unter 90% über einen Zeitraum von drei Jahren kann die Direktion Massnahmen anordnen.			
Übergangsbestimmung § 12 Bis zur Festsetzung der neuen Pflegeheimliste durch den Regierungsrat erfolgt die Aufnahme auf die Pflegeheimliste nach der bisherigen Praxis gleichzeitig mit der Erteilung der Betriebsbewilligung.			

Stellungnahme zum provisorischen Versorgungsbericht Januar 2025

Versorgungsbericht

	Antrag	Begründung	
1. Rahmenbedingungen			
1.1 Rechtliche Grundlagen	Kapitel 1.1.2 Der Versorgungsbericht sollte auf den Widerspruch in den gesetzlichen Grundlagen – zwischen § 8 Pflegegesetz und § 5 E-VO Pflegeplanung – hinweisen und dazu Stellung nehmen.	In Kapiteln 1.1.2 werden die kantonalen Rechtsgrundlagen erläutert und festgehalten, dass die Gemeinden gemäss § 8 Pflegegesetz ihr Angebot an Pflegeplätzen planen. Der Versorgungsbericht sollte erläutern, wie sich ihre Aufgabe mit der E-VO Pflegeplanung verändert. Neu und gemäss § 5 E-VO Pflegeplanung übernimmt nämlich die Gesundheitsdirektion die Bedarfsplanung.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
1.2 Finanzierung der stationären Langzeitpflege	Kapitel 1.2 Abbildung 1 Bitte Abbildung 1 auf Korrektheit überprüfen und Prozentangaben einfügen. Kapitel 1.2.1, S. 12 Bitte Aussage ergänzen, dass die Kostenentwicklung gänzlich von den Gemeinden getragen wird.	Abbildung 1 erweckt den Eindruck, dass die Gemeinden ca. 50% der Pflegeleistungen eines Pflegeheims finanziell decken (in der AÜP 55%). Diese 50% dürften heute zu tief sein. Die Angaben dazu, wer die Kostenentwicklung bei den Pflegeleistungen trägt, ist unpräzis. Es sollte explizit festgehalten werden, dass die Kostenentwicklungen zulasten der Gemeinden gehen (Restkostenfinanzierung). (Präzisierung im 1. Abschnitt, S. 12).	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
1.3 Projekt Pflegeheimbettenplanung 2027		Siehe allgemeine Rückmeldungen. Aus der Perspektive der GeKoZH ist die Mitwirkung der Stakeholder sehr gut gelungen und wichtige Anliegen der GeKoZH, des GPV, der Versorgungsregionen und der Gemeinden wurden berücksichtigt. Das Projekt wurde sehr gut geführt.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
1.4 Zweck und Aufbau des provisorischen Versorgungsberichts			
2. Konzeptionelle Weiterentwicklung der Versorgungsplanung			

2.1 Bildung von Versorgungsregionen	Kapitel 2.1 Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Versorgungsregionen sollten in diesem Kapitel erläutert werden. Es sollte ergänzt werden, wie allfällige Anpassungen der Versorgungsregionen erfolgen können.	Da die Versorgungsregionen eine wichtige Funktion bei der Bedarfsplanung und Gestaltung der künftigen Pflegeheimliste übernehmen sollen, sollten ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten in Kapitel 2 erläutert werden.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
2.2 Systematik der Pflegeheimliste ab 2027	Kapitel 2.2, S. 24 Erster Satz, S. 24, bitte wie folgt anpassen: "Im Kanton Zürich wurden Pflegeheime mit solchen Angeboten bisher nicht systematisch definiert, erfasst und in den kantonalen Bedarfsentwicklungsstudien sowie der kantonalen Versorgungsplanung berücksichtigt."	Die Gemeinden berücksichtigen die spezialisierten Angebote in ihrer Versorgungsplanung. Deshalb sollten die Ausführungen präzisiert werden.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
2.3 Spezialisierte Langzeitpflege	Kapitel 2.3.3, S. 26 Bitte ergänzen, dass die Direktion mit Einbezug der Versorgungsregionen/Gemeinden und der Leistungserbringer die Berechnungsgrundlage für die Restfinanzierung der somatischen Komplexpflege für alle Gemeinden verbindlich festlegt.	Die Tarifierung bei der somatischen Komplexpflege führt immer wieder zu langwierigen Verhandlungen zwischen Gemeinden und Leistungserbringern, da die Grundlagen dafür nicht festgelegt sind. Es kommt zu verzögerten Überweisungen. Da die Bedarfsplanung nun kantonal erfolgt, sollten die Tarife kantonal festgelegt werden. Die Arbeitsgruppe Pflegebettenplanung/Teilprojekt Spezialversorgung soll damit beauftragt werden, zusammen mit Leistungserbringern und Versorgungsregionen/Gemeinden ein geeignetes Verfahren zu definieren.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
	Kapitel 2.3.4, S. 26. Bitte den Zielwert für die spezialisierte Palliative Care überprüfen. Bitte ergänzen, dass die Direktion mit Einbezug der Versorgungsregionen/Gemeinden und der	Der Zielwert, wonach 20% der Menschen, die palliative betreut werden, benötigen im Verlauf spezialisierte Palliative care, stammt aus älteren Grundlagen. Deshalb sollte überprüft werden, ob der Wert heute noch angemessen ist.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.

	Leistungserbringer die Berechnungsgrundlage für die Restfinanzierung der spezialisierten Palliative Care für alle Gemeinden verbindlich festlegt.	Siehe oben; Begründung zur somatischen Komplexpflege, Kapitel 2.3.3.	
	Kapitel 2.3.5 / 2.3.6, S. 27-28 Bitte die spezialisierte Geronto-/Psychiatriepflege klarer abgrenzen und definieren; d.h. geschützte Demenzabteilungen und geronto-/psychiatrische Abteilungen, die nicht als spezialisierte Angebote zählen, klarer von psychiatrischen Angeboten abgrenzen, die als spezialisierte Angebote zählen. Unter 2.3.5 bitte ergänzen, dass die Direktion mit Einbezug der Versorgungsregionen/Gemeinden und der Leistungserbringer die Berechnungsgrundlage für die Restfinanzierung der spezialisierten Psychiatriepflege für alle Gemeinden verbindlich festlegt.	Es wird unterschieden zwischen spezialisierter Psychiatriepflege und regulären gerontopsychiatrischen Abteilungen. Die Unterschiede sind im Versorgungsbericht nicht hinreichend klar ausgearbeitet. Siehe oben; Begründung zur somatischen Komplexpflege, Kapitel 2.3.3.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
2.4 Akut- und Übergangspflege (AÜP)	Kapitel 2.4, S. 29 Bitte ergänzen, dass die Gesundheitsdirektion sich für kostendeckende Tarife für die AÜP einsetzen wird und solche verfügen wird, falls sich die Tarifpartner nicht darauf einigen können.	Die GeKoZH begrüsst, dass der Bedarf der AÜP kantonal geplant wird. Die Trägerschaften von Pflegeheimen mit AÜP sind auf kostendeckende Tarife angewiesen. Da der Bedarf nun überregional geplant wird, sollte die Gesundheitsdirektion für kostendeckende Tarife sorgen.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
3. Statistische Grundlagen für die Versorgungsplanung			
3.1 Einleitende Bemerkungen			
3.2 Bevölkerungsentwicklung			

3.3 Allgemeine Langzeitpflege	Kapitel 3.3.1, S. 37, Abbildung 13 Oben rechts in der Tabelle ist von «Anzahl Plätze per 1000 Einwohnenden 2022» die Rede. Es sind unseres Erachtens aber «Anzahl Plätze per 1000 Einwohnenden 65 Jahre +». Kapitel 3.3.1, S. 38, Abbildung 14 Dort wird für den Kt. ZH eine Inanspruchnahme aufgrund OBSAN von 5.1% ausgewiesen. Geht man jedoch in die Quelle findet man für den Kt. ZH einen Wert von 4.5% (Inanspruchnahmerate von Alters- und Pflegeheimen Obsan). Bitte prüfen.	Die Obsan-Methodik ist grundsätzlich ausgereift und bewährt, die Annahmen sind nachvollziehbar. Ein Ermessensspielraum ist mit den Unter- und Obergrenzen gegeben, was gut ist. Die Frage ist, wann die Inanspruchnahmerate ihren Tiefpunkt erreichen wird. Wird sie im selben Ausmass zurückgehen wie zwischen 2012 und 2022 oder weniger stark? Falls der Rückgang wie bisher ist, würde der zukünftige Bettenbedarf tendenziell überschätzt. Die periodische Überprüfung ist gut. Der 10-Jahresblick in die Zukunft ist angemessen angesichts der langen Planungs- und Bauzeiten von Langzeitinstitutionen. Die Aktualisierung der Prognosen alle 5 Jahre ist ebenfalls angemessen.	Für die Stadt Bülach besteht der Anspruch, dass im Bericht festgehalten wird, dass in der Institution KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit in Embrach für 100 Betten in der Langzeitpflege eine Leistungsvereinbarung 14 von 16 Gemeinden der Versorgungsregion Bülach Nord besteht. Entsprechend geben die im Bericht genannten Zahlen zum Bettenstand Langzeit 2105 vs. 2022 ein falsches Bild ab. Bülach Nord hat rund 55 Plätze (anstatt wie abgebildet nur 30.1) pro 1'000 Einwohnende 65+
3.4 Spezialisierte Langzeitpflege	Kapitel 3.4.2, S. 49 und Kapitel 3.5.2, S. 51 Bitte ergänzen, dass die Versorgungsregionen bei der Festlegung des Bedarfs für spezialisierte	Erst im Rahmen des Strukturberichtes wird das aktuelle Angebot dargestellt werden können. Die Gemeinden und Versorgungsregionen kennen den Bedarf, die Inanspruchnahme und Auswärtsplatzierungen und können wertvolle Hinweise in die Bedarfsplanung einbringen. Zudem sind die Gemeinden gemäss Pflegegesetz für die Sicherstellung, Planung und Finanzierung	Wird von der Stadt Bülach befürwortet. Wird von der Stadt Bülach befürwortet.

	Angebote und für AÜP einbezogen werden.	(Restkosten) der Langzeitpflege einschliesslich der spezialisierten Pflege und AÜP, zuständig. Deshalb sollten die Versorgungsregionen bei der Festlegung des kantonalen Bedarfs einbezogen werden.	
3.5 Akut- und Übergangspflege			
4. Antrags- und Evaluationsverfahren			
4.1 Antragsverfahren			
4.2 Evaluationsverfahren: Übersicht	Kapitel 4.2.2 Bitte ergänzen, dass die Gesundheitsdirektion die Empfehlungen der Versorgungsregionen folgt, sofern diese nachvollziehbar und sachlich begründet sind. Falls die Gesundheitsdirektion einer Empfehlung nicht folgen kann, begründet sie dies schriftlich und sucht nach einer für alle Seiten tragfähigen Lösung.	Die Gemeinden sind gemäss Pflegegesetz zur Sicherstellung der Pflegeversorgung verpflichtet und müssen daher auch entsprechend steuern können. Aufgrund der bestehenden Kompetenzverteilung sind die Gemeinden respektive die Versorgungsregionen am Auswahlverfahren zu beteiligen. Ihre Empfehlungen sollten angemessen berücksichtigt werden. Ansonsten können sie ihre Aufgaben im Bereich der Pflegeversorgung nicht angemessen wahrnehmen.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
	Kapitel 4.2.2 Bitte ergänzen, dass die Versorgungsregionen einbezogen werden, sofern die beantragten Betten über der Obergrenze der kantonalen Planungsbandbreite liegen und ein Auswahlverfahren erfolgen muss.	Die Gemeinden respektive die Versorgungsregionen sollten in die Auswahl einbezogen werden, da sie respektive die Gemeinden für die Versorgungsplanung, Sicherstellung der Pflegeleistungen sowie die Restkostenfinanzierung zuständig sind. Zudem müssen sie im Falle einer Unterversorgung Lösungen erarbeiten (vgl. Kapitel 3.4.2, S. 49). Folglich sollten sie auch bei der Handhabung einer Überversorgung angemessen einbezogen werden.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
4.3 Evaluationsverfahren: Anforderungen und Kriterien	Kapitel 4.3, S. 57 Einbezug der Versorgungsregionen ergänzen: "Die Direktion führt mit Einbezug der Versorgungsregionen diese Auswahlkriterien weiter aus und präzisiert sie (§ 7 Abs. 3 E-VO Pflegeplanung).» (S.57)	Die Gemeinden sind gemäss Pflegegesetz zur Sicherstellung der Pflegeversorgung verpflichtet und müssen daher auf die Auswahl Einfluss nehmen können.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.

	Kapitel 4.3.2., S. 58-59 Die Wirtschaftlichkeit soll nicht pro Standort, sondern pro Betrieb geprüft werden zumindest, wenn sich die Betriebe in derselben Gemeinde an verschiedenen Standorten befinden.	Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit pro Standort ist nicht sinnvoll und wäre mit einem erheblichen Mehraufwand (höherem Personalaufwand in den Finanzen) verbunden. Ein Betrieb mit mehreren Standorten innerhalb einer Gemeinde sollte in der Gesamtheit beurteilt werden.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
	Kapitel 4.3.3., S. 60 Die weiteren Auswahlkriterien sind zu ergänzen: 1. Strategien der Gemeinden oder Versorgungsregionen zum Leistungsangebot: Die Nennung eines Pflegeheims in den strategischen Grundlagen der Gemeinden respektiv Versorgungsregionen wird bei der Beurteilung der Relevanz des Pflegeheims berücksichtigt. 2. Hier oder an anderer geeigneter Stelle die Möglichkeit zu ergänzen, dass überregionale Vereinbarungen zum Ausgleich von Unter-/Überkapazitäten getroffen werden können.	Die Gemeinden und Versorgungsregionen müssen eine bedarfs- und fachgerechte Versorgung sicherstellen und erstellen dazu strategische Grundlagen. Diese Grundlagen sollten bei der Auswahl der Pflegeheime angemessen berücksichtigt werden. Bei der Auswahl sollten zudem Vereinbarungen zwischen Versorgungsregionen berücksichtigt werden können, siehe S. 46, 56.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
5. Ausblick			
5.1 Nächste Schritte im Projekt Pflegeheimbettenplanung 2027		Die nächsten Schritte sind angemessen.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
5.2 Übergangsphase von heutiger zu zukünftiger Praxis			
5.3 Zürcher Pflegeheimliste: Zukünftige Praxis	Kapitel 5.3.1, S. 65 Reduktion der Bettenzahl: <i>Temporäre geringfügige</i> Reduktionen der Bettenzahl infolge Personalmangels	Pflegeheime müssen einen gewissen Handlungsspielraum haben und die Anzahl der betriebenen Betten temporär etwa aufgrund eines Personalmangels reduzieren können.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet. Kurzfristig sollte auch

	sollten ohne Antrag möglich sein. Der Versorgungsbericht sollte hierzu eine Präzisierung aufnehmen. Z.B.: Anträge müssen gestellt werden a) bei einer dauerhaften Reduktion und b) bei einer temporären Reduktion, die mehr als drei Jahre dauert und mehr als 10 Prozent des Bettenangebots betreffen. Empfehlung der Versorgungsregionen: Es sollte ergänzt werden, dass die Direktion der Empfehlung der Versorgungsregion folgt, wenn diese sachlich und nachvollziehbar ist. Falls sie der Empfehlung der Versorgungsregion nicht folgt, begründet sie dies schriftlich und sucht mit der Versorgungsregion eine für beiden Seiten tragbare Lösung.		eine Erhöhung möglich sein, z.B. Pflegeheimvertrag in Alterswohnung
	Kapitel 5.3.2, S. 65 Die Reservierungsfrist von drei Jahren ist auf fünf Jahre zu verlängern.	Ein Baubeginn drei Jahre nach Reservierung der Kapazitäten ist für gemeindeeigene Heime nicht realistisch. Die Frist muss mindestens auf fünf Jahre verlängert werden.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.
5.4 Periodische Überprüfung der Planungsgrundlagen	Die Leistungsaufträge müssen unbefristet erteilt werden. Bei grundlegenden Änderungen des Umfelds kann der Regierungsrat eine umfassende Überarbeitung der Pflegeheimliste beschliessen und die bestehende Pflegeheimliste und Leistungsaufträge mit einer dreijährigen Kündigungsfrist kündigen.	Die Befristung der Leistungsaufträge auf die Dauer der Pflegeheimliste ist nicht praktikabel und führt dazu, dass keine Investitionen in Pflegeheime im Kanton Zürich mehr möglich sind. Die Abschreibungsdauer von Bauinvestitionen gemäss HRM2 beträgt 33 Jahre. Gemäss HRM2 müssen bei einem befristeten Leistungsauftrag alle Investitionen bis zum Ende des Leistungsauftrags abgeschrieben werden. Der Regierungsrat muss bei einer grundlegenden Veränderung des Umfeldes die Möglichkeit haben, die Pflegeheimliste umfassend zu überarbeiten.	Wird von der Stadt Bülach befürwortet.